



Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag

Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Verkauf
zwischen

Auszubildende/r
(Adresse)

Ausbildungsbetrieb
(Adresse und Telefonnummer)

Die Ausbildung erfolgt nach der Regelung zur Ausbildung behinderter Menschen nach § 66 Berufsbildungsgesetz zum Fachpraktiker im Verkauf/zur Fachpraktikerin im Verkauf, erlassen aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. Juni 2012, in Kraft getreten am 1. August 2013.

Gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 dieser Regelung zur Ausbildung behinderter Menschen zum Fachpraktiker/ Fachpraktikerin im Verkauf wird eine Wahlqualifikation festgelegt.

Wahlqualifikation:

- Warenannahme und Lagerung
- Beratung und Verkauf
- Kasse
- Marketingmaßnahmen
(eine Wahlqualifikation **ankreuzen**)

Ort, Datum

Auszubildende/r

gesetzliche Vertreter

Ausbildungsbetrieb
Stempel/Unterschrift